

Der Wert der Reichsmark.

Für die Vorkriegsberichte haben nur wenige Arbeiter und noch weniger die Arbeiterfrauen Interesse. Selbst die großen Arbeiterblätter begnügen sich damit, ab und zu eine besonders wichtige Mitteilung über Börsenvorgänge zu bringen; die kleineren Parteiorgane lassen das Gebiet so gut wie unbeachtet. Diese Vernachlässigung eines für die Beurteilung der kapitalistischen Entwicklung wertvollen Kapitels ist aus verschiedenen Gründen erklärlich, aber sie ist nicht zweckmäßig; denn gar manches bereitet sich an der Börse vor, was später auf das politische oder wirtschaftliche Gebiet überfließt. Das ist beispielsweise gegenwärtig der Fall mit dem Steigen der deutschen Valuta. Dieses italienische Wort bedeutet Wert, Betrag. Wer einmal über die deutsche Reichsgrenze gekommen ist, weiß aus Erfahrung, daß er für eine Reichsmark nicht immer gleich viel erhält, weder gleichviel Heller in Oesterreich, noch gleichviel Oere in Dänemark, Schweden, Norwegen, noch gleichviel Centimes in der Schweiz oder Frankreich oder Penny in England. Für gewöhnlich ändert sich der Kurs der Münzen, also ihre Valuta, nur ganz unbedeutend. Es sind nur einige Pfennige, die man beim Umwechseln deutschen Geldes für eine Mark mehr oder weniger bekommt. Im Kriege ist es allerdings wesentlich anders geworden. Im Durchschnitt mußte man in Friedenszeiten bezahlen

für 100 holländische Gulden	M. 168,—
" 100 dänische Kronen	" 112,50
" 100 schwedische oder norwegische Kronen..	" 112,50
" 100 Schweizer Franken	" 81,—

Schon nach dem ersten Kriegsjahre hatte sich die Valuta der Reichsmark erheblich verschlechtert, und zwar in allen neutralen Ländern. Das gleiche Schicksal hatte allerdings auch den Münzwert der Ententemächte betroffen, wenn auch nicht in so starkem Maße wie das deutsche und namentlich wie das österreichische Geld. So mußten bezahlt werden

für 100 holländische Gulden	M. 236,—
" 100 schwedische oder norwegische Kronen..	" 149,75
" 100 dänische Kronen	" 148,60
" 100 Schweizer Franken	" 104,50

Die Entwertung des deutschen Geldes schritt im Jahre 1916 und 1917 bis Ende Oktober beständig fort. Der tiefste Stand wurde am Oktoberluß 1917 erreicht. Da mußten bezahlt werden

für 100 holländische Gulden	M. 315,25
" 100 schwedische Kronen	" 256,75
" 100 norwegische "	" 265,50
" 100 dänische "	" 280,50
" 100 Schweizer Franken	" 157,50

Vergleicht man diese Kurse mit denen der Friedenszeiten so ergibt sich eine Wertsenkung auf die Hälfte, ja bis unter die Hälfte. Mit andern Worten: Ende Oktober 1917 konnte man für eine deutsche Mark in Holland nur soviel kaufen, wie im Frieden für 54 S., in der Schweiz nur soviel wie früher für 52 S., in den skandinavischen Ländern nur soviel wie im Frieden für 48 bis 48 S. Dieser Zustand war natürlich für uns äußerst nachteilig. Da ein immerhin erheblicher Teil unseres Bedarfs an Gemüsen und Nahrungsmitteln aus Dänemark und Holland bezogen werden mußte, war beim Einkauf der doppelte Betrag und mehr zu erlegen gegenüber den Friedenspreisen. Zum Teil sind die unverschämten Preise, die uns im Inland abverlangt worden sind, auf das Sinken der Valuta, also auf die Entwertung des deutschen Geldes im neutralen Ausland zurückzuführen. Es ist nämlich eine alte Erfahrung, daß jede Ware, die zum Teil aus dem Ausland bezogen werden muß, in ihrem Preise sich nicht nach dem Produktionswerte der im Inlande erzeugten Warenmenge richtet, sondern nach dem, wenn auch nur kleinen Teile, der aus dem Auslande zu höheren Preisen eingeführt worden ist.

Daß ein weiteres preissteigerndes Moment in dem Verschwinden des Hartgeldes aus dem Tagesverkehr, vor allem aus dem Fehlen des Geldes im Warenhandel, zu erblicken ist, sei nebenbei bemerkt.

Erst seit November 1917 ist eine überraschend schnelle Hebung der deutschen Valuta eingetreten. Anfang Dezember wurden verlangt

für 100 holländische Gulden	M. 286,75
" 100 schwedische Kronen	" 246,75
" 100 norwegische "	" 245,—
" 100 dänische "	" 218,—
" 100 Schweizer Franken	" 152,50

Wie jetzt hat sich die Bewegung fortgesetzt. Je schneller die Verhandlungen mit Rußland fortschritten, desto energischer näherte sich der Markkurs dem normalen Stand. Erfreulich und bemerkenswert ist, daß die Börse dem Zwischenfall von Brest-Litowsk nicht die Bedeutung beigemessen hat, in ihm einen Anlaß zum Sinken der Markvaluta zu finden. Nur der russische Rubel ist vorübergehend zurückgegangen. Am 5. Januar stellte sich der Kurs wie folgt: Es wurden bezahlt

für 100 holländische Gulden	M. 216,50
" 100 schwedische Kronen	" 163,75
" 100 norwegische "	" 162,25
" 100 dänische "	" 153,50
" 100 Schweizer Franken	" 113,25

Der Vergleich mit dem Stand Anfang Dezember und Ende Oktober ergibt eine schnell aufsteigende Kurve zugunsten des deutschen Geldwertes.

Im vorigen Jahre waren verschiedene Mittel angewandt worden, dem weiteren Kurssturz vorzubeugen. Doch selbst das allgemeine Einfuhrverbot, eine scharfe Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande, die Aufnahme kleinerer ausländischer Anleihen durch die Reichsbank und die Ausfuhr aller zur Notdurft erforderlichen Waren nach dem Auslande in möglichst großem Umfange hatten nicht vermocht, dem Nebel zu steuern. Erst als in Rußland durch Sturz der Kerenski-Regierung die Bahn für Friedensausichten freigemacht worden war, trat der Umschwung ein. Die russische Revolution, die mit dem Siege der Bolschewisten endete, hat uns den Vorteil gebracht, weil sie die wirtschaftliche Lage Deutschlands wesentlich verbesserte.

Wird man aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen der erfolgten Wendung die Bedeutung nicht absprechen dürfen, so soll sie aber auch nicht überschätzt werden. Den Hauptgewinn schöpfen jetzt die Industriellen ab, die nach dem Auslande Kohlen, Eisen und andere Waren liefern. In ihrem Interesse hat sogar der Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in Rheinland und Westfalen an die Reichsbank das Ersuchen gerichtet, es möge ihnen gestattet werden, von jetzt ab die Verkäufe nach dem Auslande in Markwährung vorzunehmen statt in der Währung des Ausfuhrlandes. Dem Laien mag der Unterschied nicht klar sein. Der Erfolg wäre, daß der Unternehmergewinn sich bei Erfüllung des Ansehens noch stark steigern würde. Die Reichsbank hat den Wunsch mit dem Hinweis abgelehnt, auch die jetzige Verrechnungsweise gewähre den Betroffenen einen genügenden Wahrungsnutzen, und die Reichsbank müsse nach wie vor ausländische Zahlungsmittel beschaffen.

Wie der Wert des deutschen Geldes sich nach dem Kriege gestalten wird, läßt sich noch nicht sicher beurteilen. Sollte es der Entente gelingen, uns in nennenswerthem Umfange den Auslandsmarkt für Ausfuhr und Einfuhr zu verschließen, so wäre das ungünstig für uns. Da jedoch der Dauerhott gegen Deutschland noch lange nicht in dem Topfe ist, in dem er kochen soll, darf erwartet werden, daß das deutsche Geld nach Friedensschluß bald wieder im Auslande den festen Wert sich erringt, den es vor dem Kriege besaß, und der unserm Wirtschaftsleben zum Vorteil gereicht.

Berichtigung. Zu unserm Artikel in Nr. 1 „Ein neuer Weg“ wird uns mitgeteilt, daß nicht die deutsche Regierung bei der Heimkehr der russischen Verbannten durch Deutschland die Bedingung stellte, daß während der ganzen Durchfuhr keiner den Wagen verlassen dürfe, sondern die Russen selbst haben verlangt, exterritorial reisen zu dürfen, und das wurde ihnen in vollem Maße gewährt.

§ 153 der Gewerbeordnung.

Ueber das Koalitionsrecht bestimmt die Reichsgewerbeordnung in § 152: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Besufe der Erlangung gütlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ — Damit wäre die Koalitionsfreiheit der Arbeiter gesichert, wenn neben § 152 nicht § 153 bestände, der dieses Recht erheblich und einseitig zum Nachteil des Arbeiter einschränkt: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Aus dem allgemeinen Strafrecht werden insbesondere die Vorschriften wegen Nötigung und Erpressung häufig bei Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern in Anwendung gebracht, die häufig weit über das Strafmaximum des § 153 der Gewerbeordnung hinausgehen. Ueber die Verurteilungen wegen Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung veröffentlicht das „Berl. Tagebl.“ folgende Zusammenstellung:

Nach Ausweis der im kaiserlichen Statistischen Amte bearbeiteten Kriminalstatistik für das Deutsche Reich ist wegen Verletzung der Koalitionsfreiheit gewerblicher Arbeiter in den zehn Jahren von 1903 bis 1912 (neuere Angaben liegen nicht vor) insgesamt gegen 10 536 Personen Anklage erhoben worden. Von diesen wurden 6873 verurteilt, 4163 Personen freigesprochen. An Strafen wurden verhängt: Zuchthaus (Zusatzstrafe) gegen 1 Person, Gefängnis von 3 Monaten gegen 29 Personen gleich 0,46 v. S. aller Verurteilten, Gefängnis von 1 bis unter 3 Monaten 372 Personen gleich 5,8 v. S. aller Verurteilten, Gefängnis von 8 bis unter 30 Tagen 1397 Personen gleich 23,6 v. S. aller Verurteilten, Gefängnis von 4 bis unter 8 Tagen 1962 Personen gleich 32,3 v. S. aller Verurteilten, Gefängnis von weniger als 4 Tagen 2539 Personen gleich 40 v. S. aller Verurteilten. Mit Geldstrafen wurden bestraft 40, mit Haft 1 und mit Verweis 32 Personen.

Auf den Durchschnitt dieser zehn Jahre entfallen somit 637 verurteilte Personen, eine Zahl, die nur im Jahre 1906 mit 1096 und im Jahre 1912 mit 934 Verurteilten erheblich

übertroffen wurde. Ihre richtige Bewertung finden diese Zahlen indes erst, wenn man sie in Beziehung setzt einmal zu den Zahlen der Personen überhaupt, die in diesen Jahren in den von Streiks betroffenen Betrieben beschäftigt waren, sodann zu den Zahlen der in diesen Betrieben ausständig gewesenen Personen.

Die Statistik der Streikfälle des kaiserlichen Statistischen Amtes verzeichnet für das Jahr 1906 686 539 in vom Streik betroffenen Betrieben beschäftigte Personen, von denen ausständig waren 272 218; für das Jahr 1912 887 041 Beschäftigte, von denen streikten 406 314. Es wurden mithin im Jahre 1906 von 1000 in Streikbetrieben Beschäftigten 1,6 und von Streikenden der gleichen Betriebe 4,03 wegen Vergehens gegen § 153 verurteilt. Für 1912 sind die entsprechenden Verhältniszahlen 1,1 und 2,3 Personen.

Im Verhältnis zur Zahl der in Lohn Differenzen und Streiks stehenden Arbeiter erscheint die Zahl der Verurteilten recht gering; die Statistik beweist, wie überflüssig der § 153 an sich ist. Daß es sich bei den Verurteilungen nur oder fast nur um Arbeiter handelt, geht aus den amtlichen Zahlen nicht hervor, doch lehrt es die Erfahrung. Bekannt ist auch, daß die Unternehmung durch Verurteilung gegen mißliebige Arbeiter, Verfolgung organisierter Arbeiter mittels schwarzer Listen, Materialsperrung gegen andere Unternehmer und sonstige terroristische Maßnahmen sich mindestens ebenso häufig gegen § 153 sowie gegen den Nötigungs- und Erpresserparagrafen verhalten, ohne indes zur Veranlassung gezogen zu werden. Der verstorbene Zentrumsgesandte Lieber hat einmal im Reichstag die Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung und der einschlägigen auf Lohnbewegungen anwendbaren Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen die Arbeiterorganisationen als ein „zum Himmel schreiendes Unrecht“ bezeichnet. Den Konferenztischen und den Unternehmern der Schwerindustrie genügte aber die einseitige Anwendung des § 153 gegen die Arbeiterkoalitionen nicht. Sie zielten auf eine völlige Lahmlegung des Koalitionsrechtes ab. In der Reichstagsession 1913/14 brachte Graf Westarp eine Resolution ein: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, nach vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuches dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechtes geschaffen, dem immer schärfer ausgebauten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostenstreichen verboten wird.“

Die Regierung erklärte zwar, sie wüßte keine Ausnahmefälle; sie will das allgemeine Recht in das neue Strafgesetz hineinarbeiten. Nun soll, entsprechend einer Vereinbarung der Mehrheit im Reichstag mit der Regierung der § 153 der Gewerbeordnung beseitigt werden. Das wäre noch keine völlige Sicherung des Koalitionsrechtes, aber zweifellos ein begrüßenswerter Fortschritt. In der Session 1913/14 beantragte die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages: den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wodurch alle das Koalitionsrecht einschränkende ausnahmefehlischen Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen aufgehoben werden und ferner für alle Personen, die ihre körperliche oder geistige Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt in den Dienst eines andern stellen, das Koalitionsrecht gesichert wird. Insbesondere wird gefordert:

1. Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung.
2. Ausdehnung des § 152 Absatz 1 ebenda auf alle Angestellten und Arbeiter, denen dieses Recht nach den geltenden Gesetzen vorenthalten wird.
3. Um die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuches auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist ferner zum Ausdruck zu bringen, daß die Ankündigung der Arbeitsniederlegung keine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt.
4. Es ist im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß jede Abrede und jedes Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstößend nichtig ist, wonach die Dienstverpflichtete gezwungen wird, bestimmten Organisationen beizutreten oder aus ihnen auszuscheiden.

Das wäre die völlige Sicherung des Koalitionsrechtes, dahin muß das Ziel gehen. Der von der Regierung angekündigte Gesetzentwurf wird voraussichtlich zu lebhaften Debatten führen. Möge es unserer Fraktion gelingen, den Arbeitern und Angestellten endlich zu einem unbeschränkten Koalitionsrecht zu verhelfen!

Gibt mehr Kartoffeln!

Die Volksernährung geht wieder einmal drohenden Zeiten entgegen, auf die der Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften die für die Volksernährung zuständige Reichsstelle, das Kriegsernährungsamt, in einer Eingabe dringend aufmerksam macht. Diesmal ist es wieder die Kartoffelversorgung, auf die die ernste Beachtung hingeleitet wird. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
Berlin, den 17. Dezember 1917.

Die hohe Bedeutung, die die Kartoffelversorgung im kommenden Jahre für die Ernährung der Bevölkerung beansprucht, veranlaßt uns, dem Kriegsernährungsamt die Bedenken zum Vortrag zu bringen, die wir gegen die bisher getroffenen Maßnahmen erheben müssen.

Wir erkennen gern an, daß in diesem Jahre die Deckung des Bedarfs für die städtische Bevölkerung erheblich besser konstatieren gegangen ist als in den Jahren voraus. Das kann uns aber nicht in Sicherheit wiegen über die Versorgung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres. Wir nehmen zu unserm Bedauern wahr, daß die Annahme, wir verfügen über eine außerordentlich günstige Ernte, zu einer umfangreichen Verfütterung der Kartoffeln verleitet. Auch der günstigste Ertrag der Ernte muß hierbei schnell aufgebraucht werden. In letzter Zeit ist uns Mitteilung geworden, daß die Militärverwaltung erhebliche Mengen zur Verfütterung freigibt; aus einer Etappenstation wird uns berichtet, daß täglich 7 Pfund Kartoffeln pro Pferd verfüttert werden. Wenn diese Maßnahme der Militärverwaltung in größerem Umfange ergriffen wird, so wird weit

unterstützung M 927, und an die Zentralkasse wurden M 875,15 in bar gesandt. Die Lokalkasse hatte vom vorigen Jahre einen Bestand von M 1562,64; an Beiträgen und Diversen wurden eingenommen M 480,98; zusammen M 2043,62. Die Ausgaben verteilten sich wie folgt: Für Inserate M 6,90, für Sitzungen, Fahrgehalte und Entschädigungen M 160,02, für Druckkosten, Porto und Schreibmaterial M 20,92, für Beiträge an das Gewerkschaftsblatt M 52, sonstige lokale Unterstützungen M 28,50, an die Zahlstelle Hamburg gesandt M 25,20; zusammen M 293,54. Der Kassenbestand beträgt M 1750,08; mithin ein Gewinn von M 187,44. Die Mitgliederzahl beträgt noch 25. Eingezogen sind seit der Kriegsdauer 80; davon sind 10 gefallen; seit langem vermisst sind 3; verkrüppelt sind, soweit bisher bekannt, 6; außerdem ist von zwei hiesigen Kameraden, die zur Zeit ihrer Einberufung in andern Zahlstellen arbeiteten, einer gefallen und einer verkrüppelt, so daß bisher mit einem Verlust von 20 Mitgliedern gerechnet werden kann. Zwei Mitglieder sind im vorigen Jahre gestorben. Die 11 regelmäßigen Versammlungen und eine außerordentliche Versammlung, die stattgefunden haben, waren durchweg sehr schwach besucht, was den weitauseinanderliegenden Ortschaften des Zahlstellengebietes zuzuschreiben ist. Es darf jedoch das Interesse an den Versammlungen nicht nachlassen; denn es gibt immer Aufgaben genug, die notwendig von allen Mitgliedern zu bewältigen sind. Deshalb wollen wir weiter für den Verband arbeiten, und hoffen, daß in diesem Jahre unsere eingezogenen Kameraden wieder zurückkehren und mit uns die uns bevorstehenden Aufgaben zur Durchführung bringen.

Gelsenkirchen. Generalversammlung am 1. Januar 1918. Auf der Tagesordnung stand: Kassenbericht vom vierten Quartal und Jahresabrechnung; Jahresbericht von 1917; Wahl des gesamten Vorstandes; Geschäftliches; Verschiedenes. Nach Erledigung des Kassenberichtes vom vierten Quartal gab der Vorsitzende den Kassenbericht vom verfloßenen Jahre. An Wochenbeiträgen wurden eingenommen für die Zentralkasse: 218 zu 70 S., 20 zu 20 S., für Familienunterstützung M 208,20, zusammen M 364,20; die Ausgabe ist der Einnahme gleich. Die Einnahmen der Lokalkasse betragen: 218 Mark zu 30 S., 27 zu 50 S., Zinsen M 42,39, für Bleistifte und Postkäse M 6,90; zusammen M 128,19. Die Ausgaben der Lokalkasse betragen: für Sitzungen M 6, für Entschädigungen M 8,90, für Fahrgehalte M 3,30, für Druck, Schreibmaterial usw. M 14,10, für das Korbell M 2,04, für das Arbeiterssekretariat M 2,06, für Unterstützung M 1, für Liebesgaben an die Kameraden im Felde M 56,17, für Familienunterstützung M 397, an die Zentralkasse zu viel gesandt M 4,50; zusammen M 494,47. Der Kassenbestand beträgt M 860,74. Die Kassenführung wurde für richtig befunden. Im Jahresbericht wurde mitgeteilt, das im verfloßenen Jahre 5 Versammlungen, 4 Sitzungen und 2 Sonntagsagitationen abgehalten wurden. Am Jahresanfang zählten wir 7 Mitglieder, zugereist sind 3, zum Militär eingezogen 4, gestorben 1. Bestand 4 Mitglieder. Zum Vorsitzenden wurde Wegner wiedergewählt, ihm wurde auch die Kassenführung übertragen. Zum Schriftführer und Kartelldelegierten wurde August Mohr gewählt, als Revisor Johann Givinski. Für die Geschäftsführung wurden M 20, für Sitzungen wurde M 1 gewährt. Dann wurde noch die örtliche Agitation besprochen und ein Kamerad aufgenommen, worauf die Generalversammlung mit der Hoffnung, daß das Jahr 1918 ein Friedensjahr werden möchte, geschlossen wurde.

Karlsruhe. Am 26. Dezember hielten wir eine Versammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: Kassenbericht vom vierten Quartal; Bericht über die zentralen Tarifverhandlungen (Referent Kamerad Schilling); Erhebung eines Winterbeitrages. Nach Verlesung des für richtig befundenen Protokolls erstattete Kamerad Galle den Kassenbericht. Für die Hauptkasse hatten wir M 311,35 Einnahme. Abgesandt wurden M 100; der Rest soll zur Auszahlung der achteten Rate der Familienunterstützung Verwendung finden. Das Lokalvermögen betrug M 1408,30, die Einnahme M 115,05, die Ausgabe M 89,82, so daß am Quartalschluß ein Lokalvermögen von M 1433,53 vorhanden war. Namens der Revisoren gab Kamerad Barth bekannt, daß die Kasse in Ordnung befunden wurde und beantragte, dem Kassierer Entlastung zu erteilen, was geschah. Hierauf führte Kamerad Schilling die Schwierigkeiten an, die bei den Verhandlungen über die dritte Teuerungszulage zu überwinden waren. Wenn die neuen Zulagen auch nicht genügen, so eruchte er doch, in Anbetracht der Umstände zuzustimmen. Weiter berichtete er über die Konferenz der Zentralinstanzen und der Gauleiter. Mit der Mahnung, recht rege Agitation zu treiben, schloß er seinen Vortrag. In der Aussprache wurde von allen Kameraden die neue Zulage als ungenügend bezeichnet. Die Zustimmung wurde nur dadurch erleichtert, weil auf einzelnen Plätzen Löhne bezahlt werden, die beträchtlich über den neuen Vertrag hinausgehen; allerdings nur dort, wo die Kameraden den Mut hatten, höhere Löhne zu fordern. Auch wurde die Meinung laut, daß mit den jetzigen Methoden beim nächsten Tarifabschluß gebrochen werden muß. Die Kameraden werden vor fertige Tatsachen gestellt, an denen nichts zu ändern ist. Deshalb wurde auch der Standpunkt, jetzt keine Generalversammlung einzuberufen, gutgeheißen. Gegen die Unterstützung der eingezogenen Kameraden und die neue Teuerungszulage an die Verbandsangestellten wurde kein Widerspruch erhoben. Dann wurde nach kurzer Aussprache beschlossen, in diesem Winter 15 Lokalmarken à 20 S zu Heben. Hierauf schloß der Versammlungsleiter, Kamerad Barth, die gut verlaufene Versammlung.

Regensburg. Am 26. Dezember tagte unsere Generalversammlung, zu der sich auch der Gauleiter, Kamerad Kemmer, aus München eingefunden hatte. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende in ehrenden Worten der zwei Kameraden, die in diesem Jahre verstorben sind. Dann erstattete er den Jahresbericht, der eine umfangreiche Tätigkeit der Zahlstelle aufwies. Der Kassierer gab den Kassenbericht bekannt. Einspruch dagegen wurde nicht erhoben. Hierauf referierte Kemmer über die Unterhandlungen für das Baugewerbe in Berlin. Dafür wurde ihm von der Versammlung vollste

Zustimmung zuteil. Unter Vorsitz des Kameraden Kemmer erfolgte dann die Wahl des Gesamtschusses. Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt. Der Vorsitzende gab dann noch bekannt, daß die Versammlungen wie bisher am ersten Sonntag im Monat, 10 Uhr morgens, stattfinden und schloß hierauf mit den heißen Wünschen für das neue Jahr die Versammlung.

Sterbetafel.

Braunsberg. Am 29. Dezember starb nach langem, schwerem Leiden (Magentrebs) unser Mitglied und Mitbegründer der Zahlstelle G. d. Jint im Alter von 58 Jahren.

Baugewerbliches.

Offene Stellen für Zimmerer. Dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 3. Januar entnehmen wir, daß in den Arbeitsnachweisen folgender Orte Zimmerer gesucht werden: Ostpreußen: Stargard 1; Pommern: Stettin 26; Brandenburg: Berlin 5, Guben 2; Provinz Sachsen, Anhalt: Wittenfeld 50, Dessau 17, Gisleben 2, Halle 55, Magdeburg 4, Neuhaldensleben 2, Nordhausen 5, Osterburg 2, Quedlinburg 2, Sangerhausen 8, Wittenberg 15, Zerbst 2; Königreich Sachsen: Döbeln 1, Leipzig 90, Rochitz 1; Thüringen: Altenburg 3, Rudolstadt 8; Hannover, Oldenburg: Gmden 3, Leer 34, Hannover 9, Celle 2, Garburg 5, Goslar 10, Gronau 2, Hamm. Münden 5, Holzminde 15, Rühringen 20; Bremen: Bremen 5, Bremerhaven 30; Schleswig-Holstein: Lübeck 6; Westfalen: Hohenlimburg 5, Münster 10, Paderborn 10; Rheinland: Barmen 6, Coblenz 36, Essen 18, Mülheim (Ruhr) 2; Bayern: Frankenthal 1, St. Ingbert 3. In 43 Orten werden demnach 538 Zimmerer gesucht.

sk. Die Gefahren der Hängegerüste. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Juli 1917.) Vor längerer Zeit stürzte ein Hängegerüst aus einer Höhe von 18 m herunter, das unter der Halle des Hauptbahnhofes in Hannover angebracht war. Von den auf dem Gerüst arbeitenden Malern wurden zwei sofort getötet, die übrigen erlitten schwere Verletzungen. Unter diesen befand sich auch der Malergehilfe W., der beide Beine gebrochen hatte. Er starb an diesen Verletzungen, und seine Witwe und Tochter verklagten den Unternehmer, der das Gerüst gebaut hatte, auf Schadensersatz. Sie warfen ihm Fahrlässigkeit vor, da er das Gerüst in einer solchen Höhe freischwebend angebracht, es zu leicht konstruiert und mangelhaftes Material verwendet habe. Das Landgericht Hannover erkannte ihre Ansprüche zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Der Unfall, so führte es aus, hätte vermieden werden können, wenn die Weiter des Gerüsts an ihren Unterlagen befestigt und diese untereinander durch Querbäume verbunden gewesen wären, oder wenn eine Verstärkung mit Ketten angebracht oder in anderer Weise für eine ausreichende Versteifung des Gerüsts in sich Sorge getragen wäre. Darin, daß dies unterlassen wurde, liege eine grobe Fahrlässigkeit. Inbezug auf der getötete W. habe fahrlässig gehandelt, weil er sich mit sechs andern Malern gleichzeitig auf der Brücke, die herabgefallen sei, aufgehalten habe. — Vom Oberlandesgericht Celle wurde eine Fahrlässigkeit des beklagten Gerüstbauunternehmers aus den Gründen der Vorinstanz zugegeben, nicht aber eine solche des Verunglückten W. Denn dieser durfte darauf vertrauen, daß das Gerüst eine Belastung von sieben Personen zu tragen imstande sei. Ueberdies bestehe keine Gewißheit darüber, ob W. als einer der letzten oder als letzter das Gerüst betreten habe. Daher sei der Klage in vollem Umfange stattzugeben. Es wurde der Klägerin und ihrer Tochter außer andern Beträgen eine Monatsrente von M 25 zugebilligt. Einen Teil der Klägerischen Forderungen trägt die betreffende Berufsgenossenschaft. (Kreuzzeichen: 4 U. 58/17.)

Gewerkchaftliche Rundschau.

Entschädigung für unfreiwilliges Feiern. Die Frage: Wer entschädigt den Arbeiter, wenn er wegen Kohlenmangels oder wegen der mangelnden Zufuhr an elektrischer Energie feiern muß, ist im Rheinischer und Solinger Industriebezirk akut geworden. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Reisholz bei Düsseldorf, das die genannten Bezirke versorgt, ist infolge Kohlenknappheit nicht einmal in der Lage, die von der Regierung reduzierte Kraftmenge von 80 pZt. zu liefern. Infolgedessen ruhen die meisten Betriebe an mehreren Tagen in der Woche, so daß etwa 35 000 Arbeiter zeitweise zum Feiern verurteilt sind. Einige Rheinischer Werke haben sich nun freiwillig bereit erklärt, den Arbeitern eine Entschädigung in der Höhe von M 4 bis M 10 für die unfreiwilligen Feiertage zu zahlen. Die Solinger Unternehmer lehnten aber jede Entschädigung ab bis auf wenige Ausnahmen, die bis zu 75 pZt. des verdienten Lohnes zahlen. Der Deutsche Metallarbeiterverband und die im Industriearbeiterverband vereinigten Lokalgewerkschaften verlangen nun die schnelle Lösung der Frage: Wer muß die Arbeiter entschädigen? Die Rechtsauskunftsstelle des Kriegsamt steht auf dem Standpunkt, daß die Unternehmer dazu verpflichtet sind. Das Hilfsdienstgesetz beschränke die Freizügigkeit der Arbeiter. Der Unternehmer, der weiter auf die Arbeitskraft eines Arbeiters rekrutiere, müsse auch, wenn Material- oder Kohlenmangel einträte, den Arbeiter anderweit beschäftigen oder die Arbeitszeit bezahlen. Will der Unternehmer beides nicht, so muß er dem Arbeiter den Abkehrschein geben. Der Unternehmerverband hat sich ebenfalls um ein juristisches Gutachten bemüht, das in der „Arbeitgeber-Zeitung“ veröffentlicht wird. Darin heißt es: „Der Unternehmer ist zu der Bezahlung des vereinbarten Lohnes auch dann verpflichtet, wenn er den Arbeiter infolge eines von ihm nicht verschuldeten Umstandes nicht beschäftigen kann. Nur dann wird der Unternehmer den Anspruch auf Bezahlung ablehnen können, wenn die Fort-

setzung des Betriebes durch einen Umstand unmöglich gemacht wird, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat. (Beispiel: Brandunglück, Explosion usw.) Wenn sich der Betrieb infolge vollständigen Materialmangels nicht fortsetzen läßt, so kann allerdings nicht ohne weiteres von einer unverschuldeten Unmöglichkeit die Rede sein, es ist vielmehr zu prüfen, ob nicht der Unternehmer, sei es auch mit sehr erheblichen Mehrkosten, von anderer Seite die nötigen Materialien beschaffen kann.“

Dieses Gutachten deckt sich zwar nicht ganz mit dem der Rechtsauskunftsstelle des Kriegsamt, doch spricht es ebenfalls von der Verpflichtung des Unternehmers, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeiter zu entschädigen.

Eine äußerst stark besuchte Versammlung der Gewerkschaften in Solingen nahm nun zu der Frage Stellung. Die Versammlung nahm einstimmig einen Beschlusantrag an, der verlangt, daß die Entschädigung für die genannten Sperrtage mit rückwirkender Kraft bezahlt werden soll. Für viele Arbeiter handelt es sich da um erhebliche Beträge; denn die Sperrtage wegen Mangels an elektrischer Kraft sind schon seit Jahresfrist eingeführt. Die Solinger Unternehmer verweisen die Arbeiter an die Regierung. Man darf gespannt sein, wie die Frage ihre Erledigung finden wird. Gerade an diesem Beispiel zeigt es sich wieder, daß die Einführung einer Arbeitslosenversicherung durch Gemeinde oder Reich eine der brennendsten Fragen ist, die eine schnelle Erledigung verdient.

25 Jahre Organisation der Maschinisten und Heizer. In die Reihe derjenigen Gewerkschaftsverbände, die auf ein Vierteljahrhundert organisatorischer und agitatorischer Werbearbeit zurückblicken können, ist mit dem 1. Januar nun auch der Verband der Heizer und Maschinisten eingetreten.

Mit der starken Entwicklung der Industrie hat sich dieser Beruf eigentlich erst als besondere handwerksmäßige erlernte Berufsgruppe entwickelt, während vordem Monteure oder besonders qualifizierte Handwerker die Kesselanlagen bedienten. Als durch Gesetz vom Jahre 1872 der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter sowie die zur Kesselwartung bestellten Arbeiter für den Dampfesselbetrieb die Verantwortung übernehmen mußten und die Dampfessel der staatlichen Revision unterstellt wurden, war die berufsmäßige Erlernung als Maschinist und Heizer besonders erforderlich.

Die Erkenntnis, nur auf dem Wege des Zusammenschlusses eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen zu können, ließ auch unter den Maschinisten und Heizern den Organisationsgedanken bald aufkommen. Im November 1892 tagten in Berlin die Delegierten der verschiedenen Lokalvereine, um einen Verband zu gründen. Mit dem 1. Januar 1893 trat diese zentrale Organisation ins Leben. Da die technische Ausbildung der Berufsgenossen naturgemäß eine große Rolle spielte, so wurde schon frühzeitig die Gründung einer guten fachtechnischen Zeitschrift vorgenommen. Diese erschien vom 1. Oktober 1895 ab; sie hat in ihrer reichhaltigen Ausstattung bis auf den heutigen Tag sicher sehr viel zur technischen Fortbildung der Berufsangehörigen geleistet.

Die Entwicklung des Verbandes ging mit schnellen Schritten vorwärts. Bei der Gründung 1200, zählte er vor dem Kriege 26 267 Mitglieder. Der Krieg dezimierte auch die Reihen seiner Kämpfer. Doch ist mit dem Jahre 1916 der Tiefstand in der Werbetätigkeit der Organisation überschritten, während die Finanzlage eine stetig bessere wurde. Der Verband hat durch ein gut ausgebautes Unterstützungswesen für den Ernst seiner Mitglieder bei wirtschaftlichen Notfällen gesorgt, wie er denn auch im besonderen durch zahlreich geführte Lohnbewegungen eine beachtenswerte Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder erwirkt hat. Nicht minder erfolgreich waren seine Bemühungen für einen besseren gesetzlichen Arbeiterschutz, der in diesem Beruf eine besondere Wichtigkeit hat, aber auch viel zu wünschen übrig ließ. Dazu kam, daß in den meisten Betrieben bei einem bescheiden bemessenen Wochenlohn die Arbeitszeit eine fast unbefristete war, auch an Sonn- und Feiertagen war der Heizer und Maschinist infolge seiner „Vertrauensstellung“ meist zur Arbeit verpflichtet.

Die Organisation hat in der Zeit ihres fünfundschwanzigjährigen Bestehens auf all diesen Gebieten manche Kulturarbeit geleistet. Nicht geringen Anteil an dieser mühseligen gewerkschaftlichen Arbeit hat der Genosse R i r s c h n i d, der zuerst als unbesoldeter Vorsitzender, später als besoldeter Vorsitzender und Redakteur, und jetzt nur als Redakteur des Verbandsorgans und der fachtechnischen Zeitschrift dem Verbands 25 Jahre in Treue dient.

Anzeigen.

[M. 3,60] **Godesanzeige.**
Am 29. Dezember starb infolge Unglücksfalles unser langjähriges, treues Mitglied, Kamerad
Karl Bunte
im 41. Lebensjahre.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm seine Kameraden der **Zahlstelle Mülheim a. Rh.**

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer
[M. 1,10] **Verwaltungsstelle München.**
Samstag, den 19. Januar 1918, abends 8 Uhr:
Große Versammlung
im Restaurant „Müllerbad“, Hans-Sachs-Straße 8.
Wichtiger Besprechung halber ist vollständiges Erscheinen unbedingt notwendig. **Die Verwaltung.**